

---

**DER VORHABEN, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN GEMÄß § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**


---

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

**1. Erläuterung des Vorhabens**

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit 3 separaten Anträgen vom 10.12.2020, eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021, gemäß §§ 4, 6 und 19 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, jeweils eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Enercon E-138 EP3 in Balve an den nachfolgenden Standorten mit folgenden wesentlichen (technischen) Daten beantragt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
<b>Aktenzeichen</b>	<b>46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2</b>	<b>46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2</b>	<b>46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2</b>
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Den Antragsunterlagen nach sollen die jeweiligen Anlagen im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die 3 beantragten Vorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen

Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – ImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis – Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund der Standorte der 3 Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Die Anlagen stellen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG dar.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Ergebnisse der Vorprüfungen wurden bereits mit öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Märkischen Kreises (Nr. 11), ausgegeben in Lüdenscheid am 17.03.2021, bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

## **3. Öffentliche Bekanntmachung**

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>). Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegten Gutachten sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Für den Märkischen Kreis sowie den Bereich der Stadt Balve, der Stadt Hemer sowie der Stadt Neuenrade erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

## **4. Auslegung der Antragsunterlagen**

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

**ab dem 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022**

an folgenden Stellen eingesehen werden:

**a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid**

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

**Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Telefonische Anmeldung und Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 02351 966 6838). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.**

**b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve**

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in Zimmer 44:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags zusätzlich von 14:30 - 17:00 Uhr

**Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926144. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.**

**c) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer**

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in der 7. Etage:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

**Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme und individuelle Terminvereinbarung ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Rudek (Email: s.rudek@hemer.de, Tel. 02372 551229) möglich. Aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltende Schutz- und Hygienebestimmungen sind bei der persönlichen Vorsprache zu berücksichtigen.**

**d) Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade**

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden beim Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42:

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr

dienstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr

**Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02392 693-61. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.**

#### **e) Internet**

Alle bei den Stellen unter a) bis d) ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) einzusehen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Konkretisierung der Genehmigungsanträge (Betriebseinschränkung), vom 24.03.2022
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Brandschutzkonzept, vom 29.07.2020
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Ramboll Deutschland GmbH, vom 09.11.2020
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 08.01.2021
- Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 02.03.2021
- Gutachterliche Stellungnahme der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.03.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) der edoca GmbH & Co. KG vom 08.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil I der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil II der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.02.2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der ecoda GmbH & Co. KG, vom 10.08.2021

#### **5. Einwendungen**

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV bis einschließlich zum

**20.07.2022**

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
- beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@maerkischer-kreis.de](mailto:immissionsschutz@maerkischer-kreis.de)) erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (20.07.2022, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

## **6. Online-Konsultation**

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung findet gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online Konsultation vertagen oder wegfallen

lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Lüdenscheid, den 11.05.2022, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2,  
46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2,  
46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung  
gez. Dienstel-Kümper